



Amtsblatt Nr. 4 - 4. Februar 2022

1. Der Wendehammer im Georg-Monninger-Weg wird als Feuerwehrezufahrt ausgewiesen_StVO

2. Die Feuerwehrezufahrt entlang der Nordgrenze des Grundstückes Stollberger Straße 61 ist als amtliche Feuerwehrezufahrt zu kennzeichnen_StVO

3. Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66a Abs. 1 BayBO, Neubau des Recyclinghofes an den Langenwiesen Nördlingen

1. Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)

Die Große Kreisstadt Nördlingen erlässt als sachlich und örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß Beschluss des Bau-, Verwaltungs- und Umweltausschusses vom 20.05.2008 und auf Grund der §§ 44 und 45 StVO i.V. mit Art. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVVerk) vom 28.06.1990 (GVBl. S. 220) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2003 (GVBl. S. 490) aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs folgende verkehrsrechtliche

ANORDNUNG :

1. Der Wendehammer im Georg-Monninger-Weg wird als Feuerwehrezufahrt ausgewiesen. Die Beschilderung erfolgt zu Beginn des Wendehammers durch Zeichen 283 mit Zusatzzeichen „Feuerwehrezufahrt“.

2. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG und werden mit Geldbußen geahndet.

4. Die bereits früher getroffenen Verkehrsregelungen treten, soweit sie dieser Anordnung entgegenstehen, mit dem Aufstellen der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nach Nr. 1 außer Kraft.

Nördlingen, 02.02.2022
STADT NÖRDLINGEN

David Wittner
Oberbürgermeister

2. Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)

Die Große Kreisstadt Nördlingen

erlässt als sachlich und örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß Beschluss des Bau-, Verwaltungs- und Umweltausschusses vom 20.05.2008 und auf Grund der §§ 44 und 45 StVO i.V. mit Art. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVVerk) vom 28.06.1990 (GVBl. S. 220) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2003 (GVBl. S. 490) aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs folgende verkehrsrechtliche

ANORDNUNG :

1. Die Feuerwehrezufahrt entlang der Nordgrenze des Grundstückes Stollberger Straße 61 ist als amtliche Feuerwehrezufahrt zu kennzeichnen. Auf der Fahrbahn wird ein absolutes Haltverbot angeordnet, zu beschildern mit Zeichen 283-10 und 283-20, beide mit Zusatzzeichen „Feuerwehrezufahrt“.

2. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG und werden mit Geldbußen geahndet.

4. Die bereits früher getroffenen Verkehrsregelungen treten, soweit sie dieser Anordnung entgegenstehen, mit dem Aufstellen der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nach Nr. 1 außer Kraft.

Nördlingen, 02.02.2022
STADT NÖRDLINGEN

David Wittner
Oberbürgermeister

3. Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66a Abs. 1 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Große Kreisstadt Nördlingen, Sachgebiet 60 - Bauverwaltung und Bauordnung, erteilte mit Bescheid vom 01.02.2022 (Pl. Nr. 2021/136) die beantragte baurechtliche Genehmigung für den Neubau des Grüngutsammelplatzes mit provisorischem Betrieb des Recyclinghofes auf den Grundstücken Fl. Nrn. 1420/3, 1432/2, 1434/2 und 1440/0, Nähe an den Langenwiesen der Gemarkung Nördlingen.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichen Prüfvermerk vom 22.12.2021 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg; Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonstiger Hinweis:

Nachbarn des Bauvorhabens können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens beim Stadtbauamt, Sachgebiet Bauverwaltung und Bauordnung (Marktplatz 15, 86720 Nördlingen, Zimmer 203, II. Stock) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag bis Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr) einsehen. Eine vorherige Terminvereinbarung wird empfohlen (Tel. 09081/84-171 oder 09081/84-271).

Nördlingen, den 01.02.2022
STADT NÖRDLINGEN

David Wittner
Oberbürgermeister